

Orientierender Inhalt der
öffentlichen Planaufgabe

„Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt“

Vom 20.11.2017 – 19.12.2017

- Inserat
- Bericht zur Planaufgabe

Auskunft:

Rainer Volman, rainer.volman@bs.ch, 061 267 74 23

Tanja Ulaga, tanja.ulaga@bs.ch, 061 267 69 58

Jürg Degen, juerg.degen@bs.ch, 061 267 92 17

Planungsamt, planungsamt@bs.ch, 061 267 92 25



Öffentliche Planaufgabe

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt

Festsetzung einer einheitlichen Lärmempfindlichkeitsstufe III für das Gebiet der Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauern.

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat am 16. März 2017 die Motion Stephan Mumenthaler zur Ausarbeitung überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) innerhalb des Perimeters der Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer flächendeckend der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III zuzuordnen, unter anderem um die Belegung des öffentlichen Raums durch Boulevardgastronomie zu unterstützen. Deshalb werden die bisher der ES II zugewiesenen Teilgebiete der Innenstadt zur Aufstufung in die ES III vorgesehen.

Von **Montag, 20. November** bis **Dienstag, 19. Dezember 2017** liegt folgendes Dokument öffentlich auf:

- Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan

Mit der Planaufgabe werden gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch Planungszonen begründet.

Die Dokumente können werktags von 8:00 bis 12:15 und von 13:15 bis 17:00 im Ausstellungsraum Stadtmodell des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, Erdgeschoss (Anmeldung am Empfang), eingesehen werden. Telefonische Anfragen werden während dieser Zeit unter den Telefonnummern 061 267 42 33, 061 267 92 17 oder 061 267 92 25 entgegengenommen. Darüber hinaus sind ab dem 20.11.2017 Informationen zur Planung im Internet unter www.bvd.bs.ch einzusehen.

Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Entwürfen oder zur Planungszone sind bis Dienstag, den 19. Dezember 2017 schriftlich und begründet an das Planungsamt, Dufourstrasse 40/50, 4052 Basel, einzureichen.



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

▷ Planungsamt

▶ **Arealentwicklung und Nutzungsplanung**

Basel, 20. November 2017

Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt

Bericht zur öffentlichen Planaufgabe

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Planungsziele: Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“	3
1.2 Stellungnahme des Regierungsrates	3
1.3 Beschlussfassung und Auftrag des Grossen Rates	4
2. Planungsmassnahme	4
2.1 Bestehende Festsetzungen des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt	4
2.2 Festsetzung neuer Lärmempfindlichkeitsstufen	4
2.3 Keine weiteren nutzungsplanerischen Änderungen	4
3. Auswirkungen der Massnahme	6
3.1 Änderungen bezüglich der Bewilligung von Öffnungszeiten für Boulevardgastronomie	6
3.2 Änderungen bezüglich der Zulässigkeit von Gewerbelärm, Verkehrslärm und anderer Lärmarten	6
4. Raumwirksame Interessen	7
4.1 Kantonaler Richtplan	7
4.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt	7
4.3 Bestehende Nutzungen im Planungssperimeter	7
5. Fazit	9
6. Öffentliche Planaufgabe	10

Anhang: Entwurf der Beschlussvorlage

1. Ausgangslage

1.1 Planungsziele: Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat die Motion Stephan Mumenthaler am 20. Oktober 2016 zur Stellungnahme und am 16. März 2017 zur Ausarbeitung überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) innerhalb der Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer flächendeckend der Lärmempfindlichkeitsstufe III zuzuordnen.

Die Motionäre begründen ihr Anliegen insbesondere damit, dass das Bundesrecht für Mischgebiete die Empfindlichkeitsstufe (ES) III vorsähe und der heutige Lärmempfindlichkeitsstufenplan mit der Zuweisung von einzelnen Gebieten in die ES II seit Jahren zu Problemen für verschiedene Gastwirtschaftsbetriebe führe, diese in der Weiterentwicklung behindere oder sogar in ihrer Existenz bedrohe. Diesbezüglich werde der LESP als Hindernis für die Etablierung einer moderaten Nutzung und Belebung des in der verkehrsfreien Innenstadt gewonnenen öffentlichen Raumes durch Boulevardgastronomie angesehen. Nicht zuletzt solle durch die einheitliche Zuweisung der gesamten Innenstadt die teilweise willkürlich anmutende Ungleichbehandlung von Betrieben beseitigt werden.

1.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Die Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“ wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) als rechtlich zulässig eingestuft. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2017 wie folgt berichtet:

Die gegenwärtigen, im Jahr 2003 vom Grossen Rat beschlossenen Festsetzungen des LESP in der Innenstadt seien bundesrechtskonform, da es den Kantonen unbenommen ist, auch in einer Mischzone stellenweise höhere Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen, als es das Bundesrecht verlange. Zudem sei die Innenstadt nicht einer üblichen Mischzone zugewiesen, sondern der Zone zur Erhaltung der bestehenden lokalen Wohnanteile. Diese seien in der Innenstadt gebietsweise sehr unterschiedlich und reichten von überwiegend Wohnen bis zu fast ausschliesslichem Arbeiten.

Unabhängig davon unterstütze der Regierungsrat das Kernanliegen der Motion, die mit den jüngsten Verkehrsberuhigungsmassnahmen geschaffenen Potenziale für den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu nutzen und dazu unter anderem auch die Möglichkeiten für die Boulevardgastronomie weiter zu verbessern.

Eine unmittelbare Steuerung der Boulevardöffnungszeiten durch den LESP sei jedoch nicht möglich. Dieser ziele nämlich primär auf diejenigen Lärmarten, für die in der Lärmschutzverordnung des Bundes auch Grenzwerte für die Empfindlichkeitsstufen des LESP definiert seien, wie zum Beispiel beim Lärm von Anlagen in Gewerbebetrieben oder Verkehrslärm. Für den Lärm von Boulevardgastronomie oder Veranstaltungslärm im öffentlichen Raum sind in der Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte für die verschiedenen Empfindlichkeitsstufen definiert. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten für Boulevard-Gastwirtschaftsbetriebe oder für die Festlegung der Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben im Innenbereich sowie für die Beurteilung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen seien deshalb die allgemeinen umweltrechtlichen Vorschriften über die Einwirkungen durch Lärm massgeblich. Für den Lärm von Boulevardgastronomie oder Veranstaltungslärm würde die Vollzugsbehörde die zulässigen Lärmimmissionen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für Bewilligungen aufgrund von Bundesrecht im Rahmen einer Einzelfall-Abwägung nach Art. 15 USG bestimmen und dabei u.a. auch die Öffnungszeiten an den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ausrichten. Für diese Einzelfallbeurteilung sei der LESP als Anknüpfungspunkt für die generelle Lärmempfindlichkeit von Gebieten durchaus von Bedeutung. Neben dem LESP seien aber zwingend immer auch die realen Verhältnisse vor Ort in

eine gesamthafte Abwägung einzubeziehen. Dazu zählten beispielsweise die realen Wohnanteile, die konkrete Ausrichtung von lärmempfindlichen Räumen, bereits vorhandene Lärmvorbelastungen, aber auch soziokulturelle Faktoren wie die gewachsene Vorprägung von Orten durch bestimmte Nutzungen oder die Lage im Stadtgefüge. Aus einer LESP-Aufstufung könnten also nicht automatisch bestimmte Boulevardöffnungszeiten abgeleitet werden. Durch die Aufstufung würden aber automatisch die Beurteilungsmassstäbe für den im LESP direkt geregelten anlagenbezogenen Gewerbe- und Verkehrslärm gelockert, der nach dem Ansinnen der Motionäre eigentlich gar nicht erleichtert werden sollte.

Der Regierungsrat hatte deshalb in seinem Bericht vom 18. Januar 2017 beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen, damit noch vertieft abgeklärt werden könnte, mit welchen Instrumenten und in welcher räumlichen Differenzierung dem Anliegen der Motion Mumenthaler am sinnvollsten nachgekommen werden kann.

1.3 Beschlussfassung und Auftrag des Grossen Rates

Am 16. März 2017 beschloss der Grosse Rat, die Motion Mumenthaler nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern als Motion an den Regierungsrat zu überweisen. Damit besteht der klare Auftrag, die Motion direkt durch die Vorbereitung eines Grossratsbeschlusses betreffend flächendeckender Zuweisung der Innenstadt zur ES III umzusetzen.

2. Planungsmassnahme

2.1 Bestehende Festsetzungen des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt

Die Motion grenzt das einheitlich der ES III zuzuweisende Gebiet als Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer ein. Das fragliche Gebiet ist bereits heute zu rund zwei Dritteln der ES III zugewiesen. Einige Teilräume mit höheren Wohnanteilen z.B. am Rhein und im Gebiet von Nadelberg und Heuberg sind heute im LESP der ES II zugewiesen.

Diese bisherige Zuordnung erfolgte mit der Festsetzung des LESP durch den Grossen Rat im Jahr 2003. Zuvor wurde eine erste Auflage des LESP im Jahr 1997 mit einer grossflächigen Zuweisung der innerstädtischen Quartiere in die ES III aufgrund zahlreicher Einsprachen zugunsten der heutigen Form mit ES II-Gebieten in der Innenstadt geändert.

2.2 Festsetzung neuer Lärmempfindlichkeitsstufen

Zur einheitlichen Zuweisung der Innenstadt in die Empfindlichkeitsstufe III werden die bisher der ES II zugewiesenen Flächen im Gebiet der inneren Stadtmauern Gross- und Kleinbasels zur Aufstufung in die ES III vorgesehen.

2.3 Keine weiteren nutzungsplanerischen Änderungen

Weitere Nutzungspläne wie der Zonenplan oder der Wohnanteilplan mit der Festsetzung „Innere Stadt - Bestehendes Mischungsverhältnis erhalten“ sind nicht Gegenstand der Motion Mumenthaler. Sie bleiben unverändert bestehen.

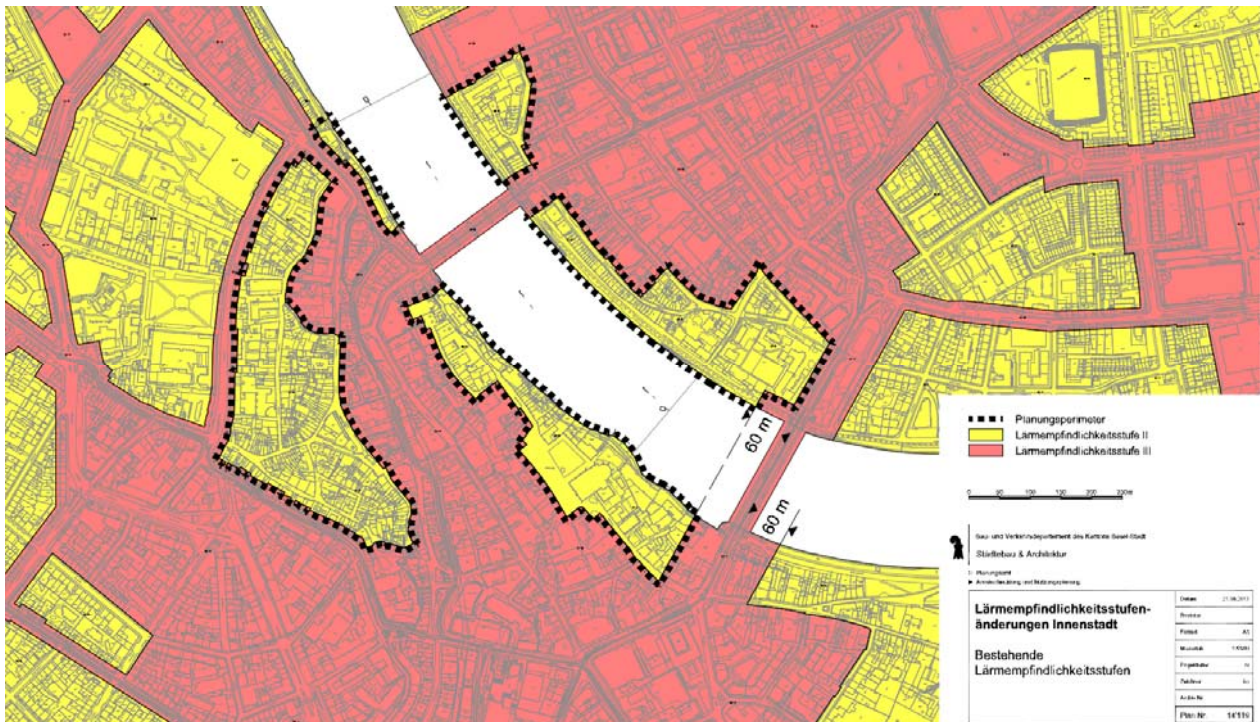


Abb.: Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen im Innenstadtbereich: Bestehende Lärmempfindlichkeitsstufen

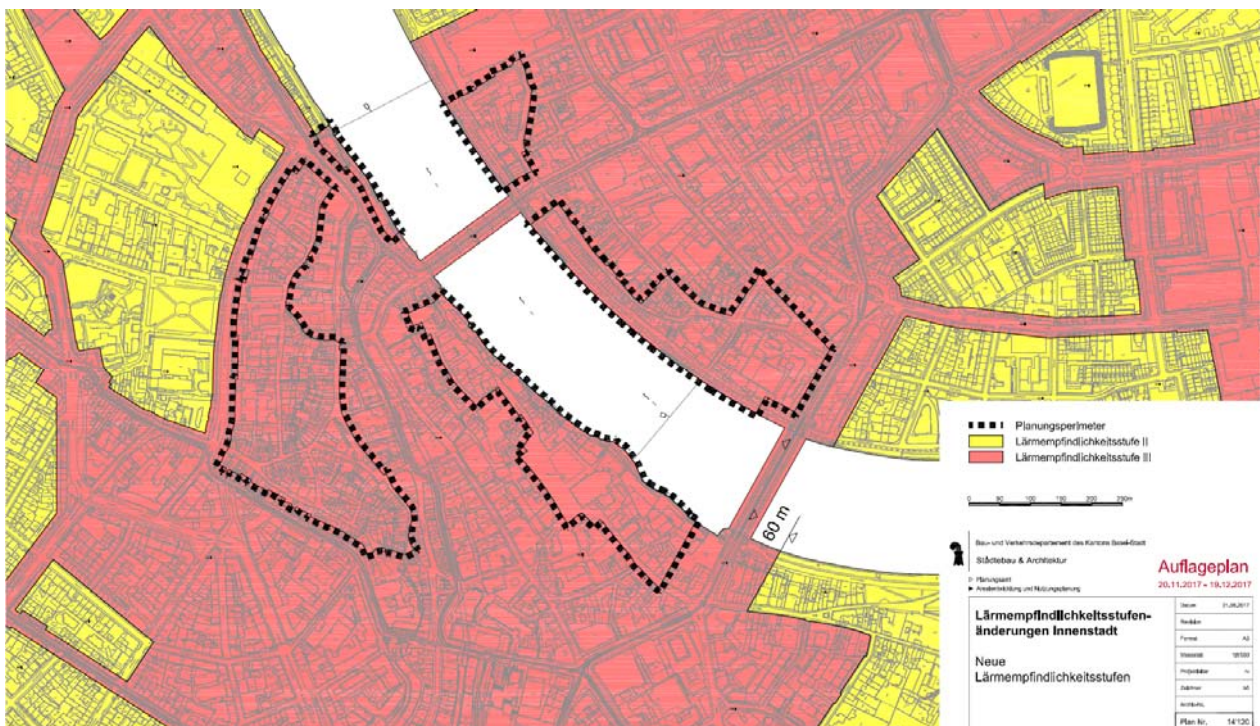


Abb.: Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen im Innenstadtbereich: Neue Lärmempfindlichkeitsstufen

3. Auswirkungen der Massnahme

3.1 Änderungen bezüglich der Bewilligung von Öffnungszeiten für Boulevardgastronomie

Das bei Bewilligungen für Lärmfragen zuständige Amt für Umwelt und Energie stützt sich bei der Beurteilung der zulässigen Öffnungszeiten von Aussenrestaurants auf den Boulevardplan Innenstadt, welcher seit Dezember 2006 als interne behördenverbindliche Richtschnur für eine transparente Beurteilung von Aussenrestaurants in der Innenstadt dient. Der Plan unterscheidet 2-, 3-, 4- und 5-Sterne-Gebiete mit jeweils zunehmenden maximal möglichen Öffnungszeiten für Aussenbewirtungen. Für die räumliche Abgrenzung der 2-Sterne und 3-Sterne Gebiete stützt sich der Boulevardplan Innenstadt auf die Lärmempfindlichkeitsstufen II und III im LESP, die als Hinweis für die generelle Lärmempfindlichkeit von Gebieten gewertet werden. Für die Abgrenzung der 4- und 5-Sterne Gebiete mit noch längeren Bewirtungszeiten wurden weitere Kriterien herangezogen.

Bei der vorgesehenen Ausdehnung der Empfindlichkeitsstufe (ES) III könnten mit einer entsprechenden Ausdehnung der 3-Stern-Gebiete die Öffnungszeiten der Aussenrestaurants, welche vorher den 2-Stern-Gebieten zugewiesen waren, sowohl unter der Woche von 22 auf 23 Uhr als auch am Wochenende von 23 auf 24 Uhr um eine Stunde verlängert werden. Dieser Grundsatz kann aber nicht pauschal angewendet werden. Im Rahmen der bundesrechtlich durchzuführenden Einzelfallprüfung muss nämlich auch bei einer einheitlichen Lärmempfindlichkeitsstufe III weiterhin immer überprüft werden, ob „besondere Verhältnisse“ vorliegen, welche andere Öffnungszeiten als gemäss Boulevardplan Innenstadt erfordern. Entsprechende Beispiele aus der Bewilligungspraxis des Amtes für Umwelt und Energie sind weniger ausgedehnte Öffnungszeiten bei geschlossenen Hinterhofsituationen mit Wohnanteil (bis maximal 20.00 Uhr) oder bei einer Bewirtung direkt unter einer Wohnung (bis maximal 22.00 Uhr).

3.2 Änderungen bezüglich der Zulässigkeit von Gewerbelärm, Verkehrslärm und anderen Lärmarten

Für den Verkehrslärm und den Industrie- und Gewerbelärm bedeutet eine Aufstufung von der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II in die ES III eine Lockerung des massgebenden Grenzwertes um 5dB(A), sowohl am Tag als auch in der Nacht. Dies bedeutet für die Anwohnerschaft, dass diese gegebenenfalls um 5dB(A) höhere Lärmimmissionen zu ertragen hat, so z.B. durch Strassenverkehr oder Klima- und Lüftungsanlagen. Zumindest bezüglich des Strassenverkehrs ist aufgrund des derzeitigen Verkehrsregimes in der Innenstadt auch bei erhöhter Empfindlichkeitsstufe kaum mit einer Zunahme der Immissionen zu rechnen.

Des Weiteren werden neben dem Boulevardlärm indirekt auch andere Sekundärlärmemissionen eher zulässig:

Das Amt für Umwelt und Energie prüft die Innenöffnungszeiten von Restaurationsbetrieben in Basel mit dem behördenverbindlichen Beurteilungsinstrument für Sekundärlärm von Gastronomiebetrieben (GASBI). Anhand des GASBI wird für alle Parteien transparent und vergleichbar untersucht, welcher Störgrad – und damit auch welcher Sekundärlärm – der Bevölkerung eines Strassenzuges zugemutet werden kann, damit diese höchstens geringfügigen Störungen ausgesetzt sind. Der jeweils zulässige Störgrad wird aufgrund des Charakters eines Gebietes (Zonen- und Lärmempfindlichkeitsstufenplan), der bereits bestehenden Belastung, dem Wohnanteil und weiteren Faktoren empirisch ermittelt. In der ES III sind generell höhere Störungen zulässig als in der ES II und somit entsprechend längere Öffnungszeiten für den Innenbereich möglich.

Veranstaltungslärm wird in Basel derzeit mit dem von der Abteilung Lärmschutz des Amtes für Umwelt und Energie entwickelten Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen (BIV) abgebildet. Hierbei fliesst neben anderen Kriterien auch die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) in die Beurteilung

mit ein. Dies bedeutet bei einer Aufstufung von der ES II in die ES III, dass die Anzahl, die Dauer aber auch die Intensität von möglichen Veranstaltungen zunimmt.

4. Raumwirksame Interessen

4.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan als Zusammenschau der wichtigsten raumwirksamen Interessen macht keine konkreten Aussagen zur Differenzierung unterschiedlich lärmempfindlicher Gebiete in der Innenstadt oder zur Priorisierung bestimmter Nutzungen. Er erwähnt unter den Planungsgrundsätzen für die Basler Innenstadt vielmehr ganz grundsätzlich die Stärkung der Funktionsvielfalt. Die Innenstadt soll demnach Raum bieten für Kultur, Veranstaltungen im öffentlichen Raum, hochwertiges Wohnen, die Erholung im Freien, Gastronomie, Hotellerie sowie für ein vielfältiges Detailhandelsangebot von hoher Qualität. Dieses ist entsprechend auch im Objektblatt Lärmschutz des Richtplans verankert.

4.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt

Der im Jahr 2015 vom Regierungsrat auf Grundlage eines breit abgestützten Mitwirkungsverfahrens erlassene Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI) übersetzt die im kantonalen Richtplan formulierten allgemeinen Ziele in räumlich differenzierte Zielsetzungen. Er definiert Funktionsschwerpunkte, in denen sich die Nutzungen des öffentlichen Raumes ballen und besonders ausprägen sollen. Dabei werden indirekt auch Aussagen zu eher ruhigen und eher belebten Plätzen und Achsen gemacht, um die atmosphärische Vielfalt der Innenstadt zu stärken. Speziell bezüglich der bewilligungspflichtigen Nutzungen im öffentlichen Raum werden räumlich differenzierte Schwerpunktsetzungen definiert, um unterschiedliche atmosphärische Qualitäten in der Innenstadt zu stärken (Kapitel K 1.1.2 ERPI): So ist für diverse Gebiete der Innenstadt eine stärkere Belebung auch durch tendenziell Lärm erzeugende Nutzungen wie Boulevardgastronomie vorgesehen. Darunter befinden sich auch einige Gebiete, die heute noch der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet und nun für eine Aufstufung vorgesehen sind (Bereiche Rümelinsplatz und Münsterplatz im Grossbasel sowie die Rheinufer und die Rheingasse im Kleinbasel). Andere heutige ES II-Gebiete der Innenstadt sind dagegen nicht als Nutzungsschwerpunkte des öffentlichen Raums vorgesehen (z.B. die Bereiche Nadelberg, Heuberg, Rittergasse, Augustinergasse, Martinsgasse und Rheinsprung im Grossbasel sowie die Bereiche Lindenberg und Kartausgasse im Kleinbasel). Die in den Richtplänen verankerten Strategien zur Entwicklung der Innenstadt gehen somit nicht vom Ziel einer möglichst einheitlichen Behandlung der ganzen Innenstadt aus, sondern eher von einer räumlichen Differenzierung.

4.3 Bestehende Nutzungen im Planungssperimeter

Seit der Jahrhundertwende erleben Boulevardbewirtungen in Basel einen Aufschwung. Die Anzahl und die Fläche von Boulevardrestaurants haben seither leicht, aber stetig zugenommen. Aktuell beanspruchen bei steigender Tendenz in Basel zirka 300 Restaurants eine Fläche von insgesamt rund 10'000 m² für Boulevardbewirtungen. Etwa zwei Drittel davon liegen in der Innenstadt. Die gegenwärtige Verteilung der Boulevard-Nutzungsbewilligungen insgesamt zeigt einen Schwerpunkt an den grossen Hauptachsen im Talgrund des Birsig und entlang der Greifengasse, Clarastrasse und Rebgasse in Kleinbasel. Diese sind überwiegend der ES III zugeordnet. In den heutigen ES II-Gebieten finden sich tendenziell weniger solcher bewilligungspflichtiger Nutzungen im öffentlichen Raum. Aber es haben sich auch in der ES II einige Schwerpunkte für Boulevard- oder Verkaufsnutzungen im öffentlichen Raum entwickelt, zum Beispiel in den Strassenzügen im Umfeld des Rümelinplatzes und des Andreasplatzes, an der nördlichen Rheingasse und am nördlichen Oberen Rheinweg. Der LESP war also nicht alleinbestimmend für die Intensität der Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt.

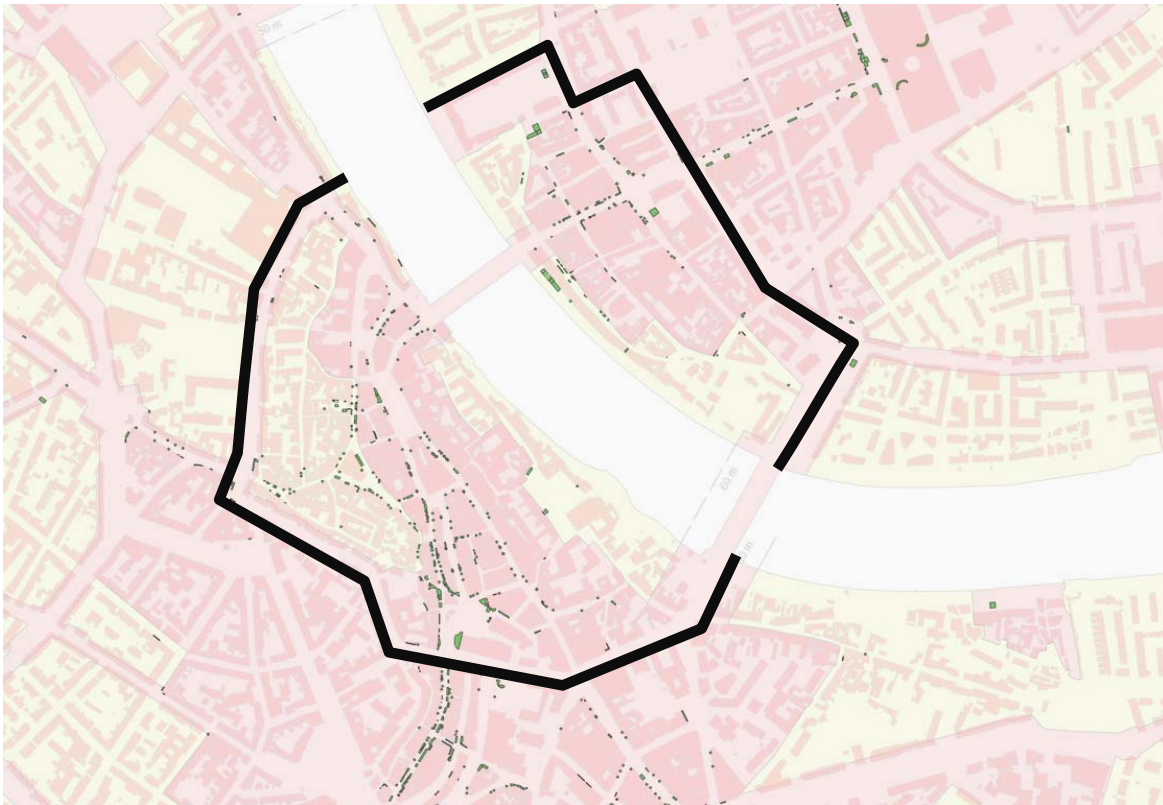


Abb.: Allmendbewilligungen Boulevard und Verkauf (grüne Rechtecke und Punkte), Stand Mai 2017
Bereich der inneren Stadtmauern als schwarze Linie

In den heutigen ES-II- und ES-III-Gebieten wohnten im Jahr 2015 je rund 2'500 Menschen. Die Abbildung „Wohnanteile 2015 in der Innenstadt“ zeigt, dass die der ES II zugewiesenen Gebiete tendenziell höhere Wohnanteile aufweisen als andere Innenstadtgebiete. Die Wohnanteile liegen in den ES II-Gebieten überwiegend in einem Bereich um 60%. Einzelfallweise werden über 80%, aber auch unter 40% Wohnanteil erreicht. In den der ES III zugewiesenen Innenstadtgebieten liegt der Wohnanteil meist unter 40% oder sogar unter 20%. Aber es gibt auch einzelne Gevierte mit über 60% Wohnanteil.

Die Abbildung „Veränderung der Bruttogeschossfläche Wohnen 2005-2015“ lässt für die letzten 10 Jahre kein besonderes Muster der Änderung von Wohn- und Arbeitsnutzungen in der Innenstadt erkennen. Während die wenigen Abnahmen der Bruttogeschossflächen für Wohnen primär in den der ES III zugewiesenen Flächen zu verzeichnen waren, gibt es Zunahmen der Wohnflächen sowohl in der ES II als auch in der ES III zugewiesenen Gevierten.

Die heutigen ES II-Gebiete sind also einerseits Wohnschwerpunkte in der sonst überwiegend von Arbeitsnutzungen geprägten Innenstadt. Andererseits handelt es sich bei diesen „Wohninseln“ nicht um reine Wohngebiete, sondern um vom Wohnen geprägte Mischgebiete, für die deshalb eine Zuweisung in die ES II bundesrechtlich ohne weiteres möglich, aber nicht zwingend ist. Auch muss die Lage in einer ES III nicht automatisch dazu führen, dass ein Gebiet nicht mehr wohn-tauglich wäre, wie die positive Entwicklung der Wohn-Bruttogeschossfläche auch in diversen Gevierten mit ES III zeigt.

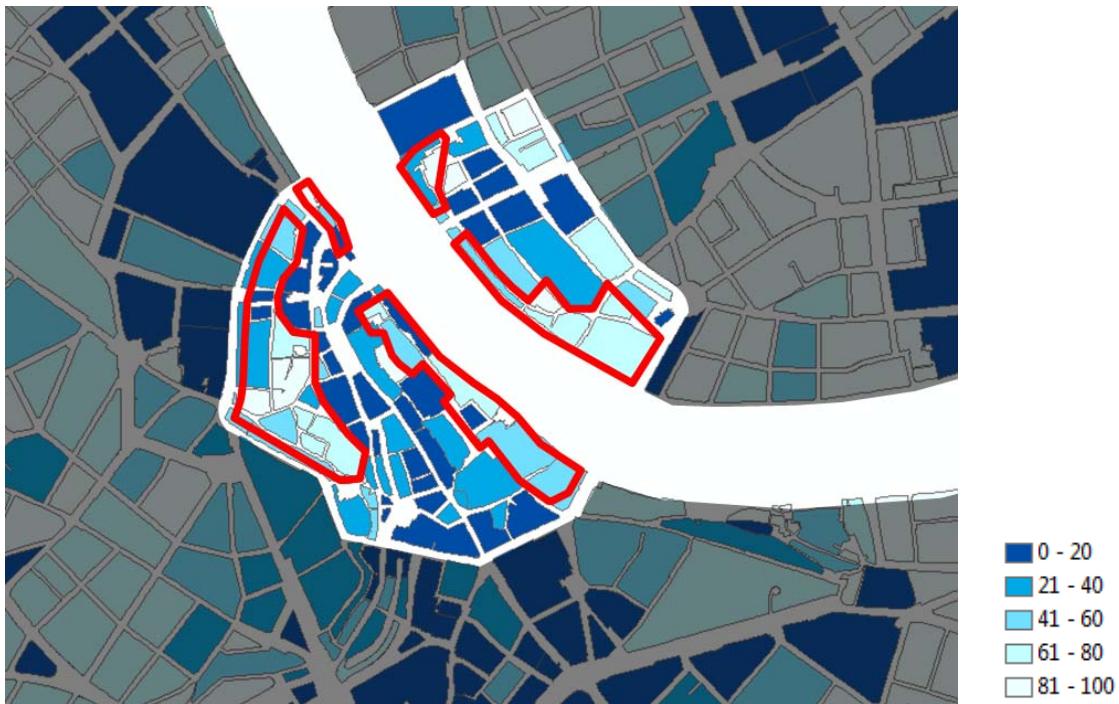


Abb.: Wohnanteile 2015 in der Innenstadt (Anteil Wohnnutzung an gesamter Bruttogeschossfläche 2015 in %)
Änderungsperimeter mit bestehenden ES II Gebieten rot umrandet



Abb. Veränderung der Bruttogeschossfläche Wohnen 2005-2015 (in m²)
Änderungsperimeter mit bestehenden ES II Gebieten rot umrandet

5. Fazit

Bei den bestehenden Festsetzungen im Zonen- und Wohnanteilplan ist eine Aufstufung der bisher der ES II zugeordneten Gebiete in der Innenstadt rechtlich nicht zwingend, aber zulässig. Die im Wohnanteilplan als geschützt festgesetzten Wohnanteile erreichen nämlich nur vereinzelt und sehr kleinräumig hohe Werte, so dass auch die heute der ES II zugeordneten Gebiete als Mischgebiete angesehen werden können, die eine Zuordnung in die ES III erlauben.

Die geplante Erhöhung der Lärmempfindlichkeit auf die ES III führt direkt und räumlich nicht differenziert zu nicht angestrebten Erleichterungen für Verkehrs- und Gewerbelärm und wird nur indirekt eine gewisse Erleichterung für Boulevardnutzungen und andere Nutzungen im öffentlichen Raum ermöglichen. Die Lärmschutzverordnung beinhaltet nämlich keine auf Empfindlichkeitsstufen bezogenen Grenzwerte für Boulevardlärm und die vom Bundesumweltschutzrecht für diese Lärmart vorgeschriebene Einzelfallprüfung mit Abwägung der lokalen Gegebenheiten ist auch innerhalb einer einheitlichen ES III zwingend vorgeschrieben. Immerhin fliesst die erhöhte Lärmempfindlichkeitsstufe als ein Kriterium, welches tendenziell für längere Öffnungszeiten spricht, in diese Einzelfallabwägung ein. Bei Bau- und Nutzungsbewilligungen für Boulevard-Restaurants sind aber weiterhin auch andere Kriterien wie die gewachsenen realen Nutzungen, Lärmvorbelastrungen und andere Gebietsprägungen vor Ort zu berücksichtigen. Damit bleibt gewährleistet, dass auch in Folge der Erhöhung der ES keine pauschalen, unverhältnismässigen Erleichterungen für Lärm von Gastronomiebetrieben im Innen- und Aussenbereich und dem damit verbundenen Sekundärlärm sowie für Veranstaltungslärm möglich sind.

Der Grosse Rat macht vor diesem Hintergrund von seinem Spielraum für eine politische Prioritätensetzung Gebrauch und gewichtet in den Gebieten der Innenstadt, die derzeit noch der ES II zugewiesen sind, den Lärmschutz im Verhältnis zum Interesse an einer intensiveren Nutzung des öffentlichen Raums etwas geringer als bisher und weist diese neu der ES III zu.

6. Öffentliche Planauflage

Vom 20.11.2017 bis am 19.12.2017 liegen folgende Entwürfe öffentlich auf:

- Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan

Mit der Planaufgabe wird gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch eine Planungszone begründet.

Die Unterlagen können werktags von 8:00 bis 12:15 und von 13:15 bis 17:00 im Ausstellungsraum Stadtmodell des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, Erdgeschoss (Anmeldung am Empfang), eingesehen werden. Telefonische Anfragen werden während dieser Zeit unter der Telefonnummer 061 267 42 33 (Mo-Do), 061 267 92 17 oder 061 267 92 25 entgegen genommen. Die Unterlagen sind auch unter www.bvd.bs.ch unter der Rubrik öffentliche Planaufgaben einsehbar.

Einsprachen der Berechtigten und Anregungen der interessierten Öffentlichkeit zu den Entwürfen oder zur Planungszone sind bis am 19.12.2017 schriftlich und begründet an das Planungsamt, Dufourstrasse 40/50, 4051 Basel, einzureichen.

Entwurf

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt

(Vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 USG¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

I. Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans

Der Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan Nr. XX'XXX des Planungsamtes vom XX.XX.XXXX wird verbindlich erklärt.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>

¹ 780.100